

Hinweise für Studierende mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten

1. Der/Die Einstellende muss Studierende/r an einer deutschen Hochschule und für ein Studium, das zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sein. Gaststudierende können nicht als Studierende mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten eingestellt werden.
2. Der/Die Einstellende übt wissenschaftliche Hilfstätigkeiten in Forschung und Lehre aus. Eine Hilfstätigkeit ist dann wissenschaftlich, wenn sie die wissenschaftliche Arbeit eines an einer deutschen Hochschule tätigen Wissenschaftlers unmittelbar unterstützt.
3. Für jede/n Bewerber/in ist ohne Rücksicht auf die Dauer der beabsichtigten Beschäftigung vor der Einstellung das Verfahren zur Überprüfung der Verfassungstreue entsprechend der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 03.12.1991, geändert durch Bekanntmachung vom 27.11.2007, durchzuführen.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die in bestimmten Staaten (aufgeführt im Fragebogen zur Verfassungstreue) geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben, ist in jedem Fall beim Landesamt für Verfassungsschutz mit Zustimmung des Bewerbers/der Bewerberin anzufragen. Das gleiche gilt bei Bewerbern/Bewerberinnen die keine Staatsangehörigkeit besitzen (sog. Staatenlose) oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.

Die Beschäftigung erfolgt erst nach Überprüfung durch das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz.
4. Studierende mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten dürfen nur nebenberuflich, also nach derzeitigem Sozialversicherungsrecht bis zu 20 Stunden wöchentlich, beschäftigt werden. Die Regelungen des Mindestlohngesetzes sind einzuhalten.
5. Bei einer Beschäftigung von ausländischen Studierenden mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten aus nicht EU-Staaten wird ein Aufenthaltstitel mit entsprechender Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung benötigt.
6. Befristete Arbeitsverträge mit Studierenden mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten sind bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Jahren möglich (§ 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG). Sämtliche Vorzeiten als Studierende mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten werden auf die Höchstbefristungsdauer angerechnet.
7. Studierende mit wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten haben Anspruch auf Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz (20 Arbeitstage bei ganzjähriger Beschäftigung an 5 Tagen/Woche, entsprechend anteiliger Urlaubsanspruch bei kürzerem Vertragszeitraum und weniger Arbeitstagen/Woche).
8. Studierende sind ausschließlich rentenversicherungspflichtig (bei geringfügig entlohnter Beschäftigung mit antragsabhängiger Befreiungsmöglichkeit). In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit.
9. Die Höhe der Vergütung wird in Anlehnung an die durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) beschlossenen Höchstsätze hochschulweit festgelegt und per Rundschreiben bekanntgegeben (abrufbar im Dienstleistungskompass unter dem Stichwort „Hilfskräfte“: <http://portal.mytum.de/kompass/kompass/index>).